

Aktuelle Informationen aus dem Krisenstab

Regelungen der Bundesländer bis zum 2. April 2022

Aktuell befinden wir uns in allen Bundesländern in einer Übergangsphase. Wir verweisen an dieser Stelle auf einige Schwerpunkte der Regelungen. Bitte orientieren Sie sich bei weiteren Fragen an den aufgearbeiteten Verordnungen der Bundesländer: <https://www.ekmd.de/aktuell/corona/>.

In allen Bundesländern ist die 3G-Zugangsbeschränkung am Arbeitsplatz weggefallen. Der Krisenstab empfiehlt dringend, die Testmöglichkeiten für die Mitarbeitenden aufrecht zu erhalten.

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt gelten die bisherigen Regelungen fort. Sämtliche Kontaktbeschränkungen für den privaten und öffentlichen Bereich sind aufgehoben. Für Gottesdienste und weitere religiöse Veranstaltungen gelten damit die bisherigen Regelungen.

Da, wo bisher die 2G-Regelung oder die 2GPlus-Zugangsbeschränkung galt, gilt jetzt eine 3G-Zugangsbeschränkung.

Für Chor- und Orchesterproben gibt es ebenfalls keine neuen Regelungen. Ausdrücklich wird von der Staatskanzlei auf die Möglichkeit der Veranstalter verwiesen, die 2G-Zugangsregelung da zu nutzen, wo die Abstände und die Maskenpflicht nicht eingehalten werden können.

Thüringen

In der neuen Verordnung werden die bisherigen Vorgaben im Wesentlichen zu Empfehlungen. Das betrifft die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, die Reduzierung der physisch-sozialen Kontakte und die Nutzung von Gesichtsmasken. In anderen Bereichen wie beispielsweise im Handel und in öffentlichen Verkehrsmitteln bleibt die Maskenpflicht bis zum 2. April bestehen.

Die Gottesdienste sind nur noch bei der Maskenpflicht (§ 17 S. 1 Nr. 7) explizit erwähnt. Daraus folgt, dass keine weiteren staatlichen Einschränkungen, wie etwa Anmeldepflichten, absolute Teilnehmerbegrenzungen, Maßgaben für den Gemeindegesang oder Verpflichtungen zur Kontakterfassung bestehen. Unter freiem Himmel besteht keine Maskenpflicht. Der Gemeindegesang sollte sich an der Rundverfügung orientieren.

Für weitere religiöse Veranstaltungen in Innenräumen besteht Maskenpflicht.

Entsprechend den Veranstaltungsprofilen sind weiterhin die Vorgaben der Berufsgenossenschaften zu berücksichtigen. Orchester- und Chorproben in geschlossenen Räumen sind weiter mit der „3G-Zugangsbeschränkung“ belegt. Dies gilt nicht für Vorschulkinder und Schülerinnen und Schüler, die an den Testungen der Schule teilnehmen.

Konzerte in Innenräumen bleiben mit der „3G-Zugangsbeschränkung“ belegt, weitere Forderungen bestehen nicht. Wir verweisen darauf, dass musikalische Andachten in Kirchen als religiöse Veranstaltungen dieser Zugangsbeschränkung nicht unterliegen.

Sitzungen der Leitungsorgane unterliegen nicht der „3G-Zugangsbeschränkung“.

Sachsen

Gottesdienste und Amtshandlungen unterliegen nicht der „3G-Zugangsbeschränkung“. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können. Der Gemeindegesang ist im Rahmen der Regelungen der RV der EKM zu gestalten. Die Verwendung der Corona-Warn-App wird empfohlen.

Für Chor- und Orchesterproben gilt wie in Thüringen in geschlossenen Räumen die „3G-Zugangsbeschränkung“. Für Konzertbesucher in Innenräumen gilt die Abstands- und Maskenpflicht.

Brandenburg

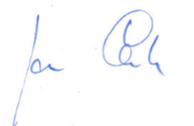
In Gottesdiensten ist die Abstandsregel entsprechend unserer RV von 1,5 Metern beim Bewegen und 1 Meter am Sitzplatz einzuhalten. Es besteht die Pflicht zum durchgängigen Tragen einer OP-Maske. Werden FFP2-Masken getragen, kann auf den Abstand verzichtet werden. Gemeindegesang darf trotz Maske nur bei Abständen von 2 Metern stattfinden. Es sind die Regelungen der RV weiter zu beachten.

Für Proben und Konzerte der Kirchenmusik bestehen dieselben Regelungen wie in den anderen Bundesländern. Konzertbesucher haben FFP2-Masken zu tragen.

Gemeindekreise jeder Art sind möglich. Es gilt das Abstandsgebot. Das Tragen einer OP-Maske wird gefordert.

Sitzungen der Leitungsorgane sind möglich und sollten sich auf das Notwendige beschränken.

Erfurt, den 22. März 2022



Dr. Jan Lemke
Präsident



Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat